

LANDESHAUPTSTADT



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Genehmigung der Änderung Nr. 26 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden (einschließlich der Ortsbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim) für den Planbereich „Feuer- und Rettungswache III“ im Ortsbezirk Igstadt
2. Inkrafttreten des Bebauungsplans für den Planbereich „Feuer- und Rettungswache III“ im Ortsbezirk Igstadt

Zu 1.: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 21. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 0231 für den Planbereich „Feuer- und Rettungswache III“ im Ortsbezirk Igstadt die Änderung Nr. 26 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden (einschließlich der Ortsbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim) beschlossen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Verfügung vom 8. August 2018 (Az.: III 31.2 - 61d 02/01-359) genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Zu 2.: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 21. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 0232 den Bebauungsplan „Feuer- und Rettungswache III“ im Ortsbezirk Igstadt nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Zu 1. und 2.: Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann die Bauleitpläne mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen im **Verwaltungsgebäude, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, OG 2, Zimmer B 201 (Änderung des Flächennutzungsplans) und B 272 (Bebauungsplan)**, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 4 und § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter www.wiesbaden.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Sollten bei der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans oder bei der Aufstellung des Bebauungsplans die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Wiesbaden, 15. August 2018

Landeshauptstadt Wiesbaden

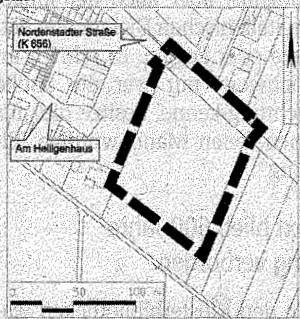
Der Magistrat

Hans-Martin Kessler

Stadttrat

318

Übersicht über den Planbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans „Feuer- und Rettungswache III“ im Ortsbezirk Igstadt



www.wiesbaden.de